jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/17 2000/03/0231

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Jeder der zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufenen Gesellschafter ist gemäß§ 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch eine Personengesellschaft des Handelsrechts strafrechtlich verantwortlich, sofern er nicht durch Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen wurde (Hinweis E 30. Mai 1989, 85/07/0264). Daran vermag auch die innerbetriebliche Aufgabenteilung bzw. Ressortabgrenzung der Gesellschafter nichts zu ändern (Hinweis E 7. Mai 1997, 95/09/0187).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030231.X01

Im RIS seit

11.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at